

gemacht haben,¹⁹⁵ muss die Frage einer gesetzlichen Regelung des «Resortsystems» behandelt werden.

Ziel des «Resortsystems» ist vor allem die Entlastung des ehrenamtlich arbeitenden Gemeindevorstehers. In Anbetracht der starken und beruflich von der Gunst des Wählers unabhängigen Stellung des ehrenamtlich tätigen Gemeindevorstehers, scheint die Erhaltung der Institution des ehrenamtlichen Gemeindevorstehers grundsätzlich ein förderungswürdiges Organisationsziel zu sein. Andererseits könnte dieses Ziel auch durch eine Verstärkung der Verwaltung, z.B. durch die personelle Vergrößerung der Gemeindekanzlei, erreicht werden.¹⁹⁶ Die gemeindliche Praxis hat aber auch – nach dem Urteil unmittelbar Beteiligter – gezeigt, dass die Gemeinderatsmitglieder durch ihre «ressortbedingte» Zuständigkeit motiviert und dass ihre Initiative sowie ihr politisches Verantwortungsgefühl gefördert wurden.¹⁹⁷ Ausserdem würde die Verstärkung der Verwaltung Mehrkosten für die Gemeinden, eventuell ein höheres Mass an Bürokratie, bedeuten.¹⁹⁸ Da sich die Befürchtung, der Gemeinderat könnte auf diese Weise seinen ordentlichen gesetzlichen Aufgaben nicht mehr genügend nachkommen,¹⁹⁹ in der Praxis anscheinend nicht bewahrheitet haben soll,²⁰⁰ ist gegen eine verstärkte Einbeziehung der Gemeinderatsmitglieder in die Aufgaben des Gemeindevorstehers praktisch wenig einzuwenden. Auch rechtliche Einwände scheinen dann zurückgedrängt zu sein, wenn der Gemeindevorsteher die Verantwortung in seinem genannten Aufgabenbereich behält, die Gemeinderatsmitglieder als «Resortinhaber» immer in engem Kontakt und mit Einvernehmen des Gemeindevorstehers handeln und lediglich unterstützende Funktionen ihm gegenüber einneh-

¹⁹⁵ Siehe die Stellungnahmen der Gemeinden Balzers vom 2.10.1985, Eschen vom 4.12.1985 und Triesen vom 26.11.1985 zur Frage 7 der Vernehmlassung über die Revision des Gemeindegesetzes: «Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Resortsystem»; L. Volksblatt vom 31.7.1985, S. 2 «Das Resortsystem hat sich bestens bewährt».

¹⁹⁶ Bielinski, S. 58.

¹⁹⁷ Max Kindle, Kanzleivorsteher der Gemeinde Triesen, Emanuel Vogt, bis Januar 1987 Gemeindevorsteher der Gemeinde Balzers, Egon Marxer, bis Januar 1987 Gemeindevorsteher der Gemeinde Eschen, im Gespräch.

¹⁹⁸ Auf die Gefahr der Bürokratisierung, die besteht, wenn die Organisationsform der Gemeinden sich der des Staates annähert, weist Dr. Herbert Wille, in: L. Volksblatt vom 25.9.1985, S. 1, «Das neue Gemeindegesetz in der Diskussion», hin.

¹⁹⁹ Bielinski, S. 58; Frage 7 im Fragebogen der Regierung, in: Information zur Gemeindegesetzrevision.

²⁰⁰ Siehe Anm. 195.